



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/0583
Titel	Baugesetz.
Datum	30.03.1895
P.	171

[p. 171]

A. Durch Regierungsbeschluß vom 6. Juli 1893 ist das im Gemeindebann Töß gelegene, nördlich durch die Waldshuter Bahnlinie, südlich durch die Bahnlinie Winterthur–Zürich, östlich durch den Stadtbann Winterthur und westlich durch die Reutgasse und Krummackerbord begrenzte Gebiet der sog. Eichli- und Bütziäcker dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unterstellt und der Gemeinderat Töß eingeladen worden, beförderlich für das bezeichnete Gebiet den in § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichtsplan einzusenden und sodann einen Bebauungsplan anfertigen zu lassen, öffentlich auszuschreiben und nach Beseitigung allfälliger Einsprachen dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

B. Die Uebersichtskarte ist erst im Mai 1894 eingegangen und hat hierauf der Gemeinderat Töß am 4. Juni den in § 5 und 6 des Baugesetzes vorgeschriebenen Katasterplan über das Baugebiet eingesandt, in welchem nicht nur das vollständige neue Straßennetz, sondern auch die Baulinien für alle projektirten Straßen festgestellt sind und außerdem auch die zugehörigen Niveaupläne beigelegt, mit dem Gesuche, der Planvorlage die Genehmigung zu erteilen. Er glaube nämlich, den gesetzlichen Anforderungen und erhaltenen Aufträgen in allen Beziehungen ein Genüge geleistet zu haben. Der Bebauungsplan mit den eingezeichneten Baulinien sei schon am 14. Mai 1893 von der Gemeinde beschlossen und genehmigt und nachher öffentlich ausgeschrieben worden, Einsprachen aber keine erfolgt.

C. Wegen verschiedener formeller Fehler, namentlich aber weil die Baulinien unrichtig und die Niveaulinien gar nicht ausgeschrieben worden waren, mußte mit Verfügung vom 13. Juni 1894 die Planvorlage nochmals an den Gemeinderat zurückgewiesen werden. Von der nochmaligen Ausschreibung des Bebauungs- und Baulinienplanes ist nachträglich Umgang genommen worden Die Ausschreibung der Niveaulinienpläne hat im Amtsblatt No. 61 vom 31. Juli 1894 stattgefunden.

D. Unterm 3. August 1894 übersandte der Gemeinderat Töß neuerdings zwei Situationspläne über das dem Baugesetz unterstellte Gebiet unter Beilegung eines Attestes des Bezirkrates Winterthur, daß gegen die ausgeschriebenen Baulinien keine Einsprache erfolgt sei, sowie eines Auszuges aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung Töß vom 14. Mai 1893, mit dem Ansuchen, für einmal wenigstens dem Bebauungs- und Baulinienplan die Genehmigung zu erteilen. Die Behandlung des Gesuches wurde jedoch zurückgelegt bis nach Eingang der Akten betreffend die Niveaulinien.

E. Mit Eingabe vom 12. März 1895 übermittelt endlich der Gemeinderat Töß auch ein Doppel der Niveaupläne in 9 Exemplaren, nebst zwei Bebauungsplänen, sowie drei bezirksrätliche Entscheide, in Sachen der gegen die Niveaupläne erhobenen Einsprachen. Die sämtlichen Einsprachen seien nunmehr erledigt, nämlich:

Eine Einsprache des Herrn J. Bauer-Krebs durch Abweisung und die drei übrigen Einsprachen der Nordostbahn, der Aktiengesellschaft J. J. Rieter & Cie. und des Herrn

Sebastian Storrer durch gütlichen Vergleich, auf Grund der vorgenommenen Planänderungen nach den blau eingezeichneten Linien, es betrifft dies die Niveaulinien der Straßen A, D, E, F und L.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Gemeinderat Töß ist in der Verfügung vom 13. Juni 1894 darauf aufmerksam gemacht worden, daß es für die Gemeinde wol zweckmäßiger wäre, die Bau- und Niveaulinien nur successive nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzustellen und genehmigen zu lassen, weil sie dabei weniger in den Fall komme, daß ihr nach § 29 des Baugesetzes Land heimgeschlagen werde. Auch dürfte sich vielleicht bei einzelnen Straßenzügen das Bedürfnis herausstellen, die Bauliniendistanz etwas zu vergrößern, besonders, wo auf beiden Seiten der Fahrbahn Trottoirs notwendig werden. Mit Ausnahme der Parallelstraße L, längs der Bahnstation Töß, ist nämlich die Straßenbreite durchweg auf 8,0 m und die Vorgartenbreite auf 4,5 m, somit der Baulinienabstand auf 17,0 m angenommen und dürfte die Fahrbahn einzelner Hauptstraßenzüge zu knappe Breite erhalten. Der Gemeinderat wünscht jedoch und hält es für durchaus dringlich, daß gleichzeitig mit dem Bebauungsplan auch die Bau- und Niveaulinien für sämtliche Straßen genehmigt werden und mag dem Gesuche entsprechen werden, indem, wenn sich später Abänderungen als notwendig erweisen, solche immer noch vorgenommen werden können.

Die ganze Plananlage ist rationell und den örtlichen wie auch den Terrainverhältnissen überall angepaßt und gegen dieselbe nichts einzuwenden. Auch bezüglich des Anschlusses an das Straßennetz der Stadt Winterthur besteht laut Erklärung der städtischen Baupolizei und Straßenkommission vom 9. Oktober 1893 in allen Teilen mit dem Stadtrat und dem Gemeinderat Töß Uebereinstimmung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

1. Dem vom Gemeinderat Töß vorgelegten Bebauungsplan über das durch Beschluß vom 6. Juli 1893 dem Baugesetz unterstellte Gebiet der sogenannten Eichli-, Bützi- und Krummackerstraße im Gemeindebann Töß, wird die Genehmigung erteilt, ebenso den für das betreffende Straßennetz festgestellten Bau- und Niveaulinien, nämlich der Straßen A–A, B–B, C–C, D–D, E–E, F–F, G–G, H–H, J–J, K–K und L–L.

2. Mitteilung an den Gemeinderat Töß unter Rückstellung des einen Plandoppels, mit der Einladung, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]